



SATZUNG

DER HESSISCHEN LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG

I.

Die Hessische Landeszentrale für politische Bildung ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des Landes Hessen. Sie ist dem Hessischen Ministerpräsidenten unmittelbar unterstellt.

II.

Die Landeszentrale leistet politische - nicht parteigebundene Bildungsarbeit im Lande Hessen. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Entwicklung des freiheitlich-demokratischen Bewußtseins durch politische Bildungsarbeit zu fördern. Dies geschieht durch pädagogische Veranstaltungen und Veröffentlichungen und durch Unterstützung öffentlicher Einrichtungen und freier Vereinigungen, die sich der politischen Bildung widmen, sofern die Landeshaushaltsordnung dies zuläßt.

III.

Die Landeszentrale wird von einem Direktor geleitet. Er ist der Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 der Hessischen Landeshaushaltsordnung; die Bewirtschaftung der Mittel, die im Haushaltsplan für die Sacharbeit der Landeszentrale veranschlagt sind, kann er nicht übertragen.

IV.

Die bei der Hessischen Landeszentrale bestehende Referentenkonferenz setzt sich aus dem Direktor und den Referenten des Hauses zusammen. Sie erörtert alle wesentlichen Fragen der Arbeit und bestimmt ihre Schwerpunkte.

Sie wirkt mit bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und des Geschäftsverteilungsplans sowie bei der Ausarbeitung des Jahresberichts.

Die Referentenkonferenz tritt monatlich mindestens einmal zusammen.

V.

Bei der Landeszentrale wird für jede Legislaturperiode des Landtags ein Kuratorium gebildet, dem neun (9) Abgeordnete angehören. Sie werden vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

VI.

Das Kuratorium soll die überparteiliche Haltung und eine den im Artikel II genannten Grundsätzen entsprechende Bildungsarbeit der Landeszentrale gewährleisten sowie durch Anregungen und Vorschläge zu ihrer politischen Wirksamkeit beitragen. Der Direktor legt dem Kuratorium den Haushaltsvoranschlag vor.

Er erstattet jeweils zu Ende des Jahres der Landesregierung und dem Kuratorium schriftlich Bericht über die Tätigkeit der Landeszentrale.

Vierteljährlich unterrichtet der Direktor der Landeszentrale sowohl Landesregierung wie Kuratorium durch eine kurze "Mitteilung" über laufende und geplante pädagogische Vorhaben sowie über die Absichten eigener Publikationen der Landeszentrale.

VII.

Außer den Vertretern der Landeszentrale nimmt ein Beauftragter des Ministerpräsidenten an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes.

Für die Geschäftsführung des Kuratoriums steht die Geschäftsstelle der Landeszentrale zur Verfügung.

VIII.

Diese Satzung tritt am 1. September 1973 in Kraft. Die Satzung vom 21. Juni 1955 (StAnz. S. 775) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 30. Juli 1973

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

